

Satzung des Digitalrats der Stadt Augsburg

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben des Digitalrats

- (1) Der Digitalrat hat die Aufgabe, den Stadtrat sowie die Stadtverwaltung in allen Digitalisierungsbelangen zu beraten. Er dient dem Austausch zwischen Politik, Verwaltung, Bildungsträgern, Wirtschaft, Verbänden und Zivilgesellschaft. Der Digitalrat soll einen praxisorientierten, aber wissenschaftlich fundierten Beratungs- und Know-how-Transfer gegenüber der Verwaltung und Politik gewährleisten, aber auch gegenüber weiteren Beiräten der Stadt. Ziel ist die Unterstützung der Verwaltung und der Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in der Findung, Formulierung und Umsetzung der für die digitale Transformation notwendigen Ziele, Strategien und Strukturen. Er sieht sich dabei der Transparenz und Teilhabe sowie der Mitgestaltung verbunden.
- (2) Der Digitalrat gibt Empfehlungen zu den Themen Bildung, Smart City, Resilienz, Digitalisierung der Verwaltung und Digitalisierungsentwicklungen der Wirtschaft. Er soll auch gegenüber der Wirtschaft, Sozialverbänden, Kirchen und weiteren Institutionen sowie gegenüber der Gesellschaft Initiator und Multiplikator der digitalen Transformation sein.
- (3) Der Digitalrat verfügt über Berichtsrecht im Stadtrat sowie in den relevanten Ausschüssen.
- (4) Wird im Stadtrat oder in einem Stadtratsausschuss eine Angelegenheit behandelt, zu der der Digitalrat eine Empfehlung oder eine gutachtliche Stellungnahme abgegeben hat, so hat die Bericht erstattende Person diese Empfehlung oder Stellungnahme vorzutragen.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Digitalrat wird gebildet aus Vertreterinnen und Vertretern folgender Institutionen und Einrichtungen (Anzahl jeweils in Klammern):

Stimmberechtigte Mitglieder:

- a) Stadtwerke Augsburg Holding GmbH (1)
- b) Regio Augsburg Wirtschaft GmbH (1)
- c) Universität Augsburg (1)
- d) Hochschule Augsburg (1)
- e) Fraunhofer-Institut für Gießerei-, Composite- und Verarbeitungstechnik (1)
- f) Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt – Zentrum für Leichtbauproduktionstechnologie (1)
- g) Agentur für Arbeit Augsburg (1)
- h) Sozialverbände (1)
- i) Gewerkschaften (1)
- j) Handwerkskammer für Schwaben (1)
- k) Industrie- und Handelskammer Schwaben (1)
- l) Augsburger Technologiepartnern (8)
- m) Behindertenbeirat der Stadt Augsburg (1)
- n) Seniorenbeirat der Stadt Augsburg (1)
- o) Integrationsbeirat der Stadt Augsburg (1)
- p) Stadtjugendring Augsburg (1)

- q) OpenLab Augsburg e.V. (1)
- r) Digitales Zentrum Schwaben (1)

Beratende Mitglieder:

- s) Fraktionen des Augsburger Stadtrats (je 1)
 - t) Geschäftsstelle Digitalrat (1)
- (2) Weitere Vertreter städtischer Dienststellen sowie Personen oder Sachverständige aus digitalisierungsaffinen Bereichen können einzelfallbezogen hinzugezogen oder – so erforderlich – für Arbeitsgruppen kooptiert werden.
 - (3) Vertretende digitalaffiner Unternehmen („Technologiepartner“) werden von der Stadt Augsburg in Abstimmung mit den Wirtschaftskammern vorgeschlagen.
 - (4) Die Sozialverbände und Gewerkschaften werden um Benennung gebeten. Bei mehr als je einem Vorschlag entscheidet das Los über die Mitgliedschaft.

§ 3 Berufung

- (1) Es können nur solche Personen berufen werden, die nach ihren Kenntnissen und Erfahrungen für eine Mitwirkung im Digitalrat geeignet erscheinen.
- (2) Die Berufung erfolgt jeweils grundsätzlich auf die Dauer von drei Jahren bzw. so lange das Mitglied in ihrer Organisation die entsprechende Funktion erfüllt. Wiederberufung ist zulässig. Die entsendende Institution kann innerhalb von drei Jahren einmalig den Vertreter wechseln.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder, die als Vertreter von Organisationen und Körperschaften berufen sind, können sich im Digitalrat jeweils für eine Sitzung von einer Person ihrer Organisation oder einem stimmberechtigten Mitglied vertreten lassen, wenn sie an der Teilnahme aus wichtigem Grund verhindert sind.
- (4) Der Digitalrat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Wiederwahl in Folge ist möglich.
- (5) Über eine Abberufung aus wichtigem Grund entscheidet der Stadtrat.

§ 4 Ehrenamt, Sorgfaltspflicht

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Digitalrats ist ein Ehrenamt, eine Aufwandsentschädigung wird nicht entrichtet.
- (2) Die Mitglieder des Digitalrats sind verpflichtet, die Aufgaben des Digitalrats unparteiisch und nach besten Kräften wahrzunehmen.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Der Digitalrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (2) Für die organisatorischen Belange des Digitalrates wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Sollte keine Geschäftsstelle eingerichtet sein, werden die notwendigen Kapazitäten im Bereich der Geschäftsstelle Smart City bereitgestellt.
- (3) Der Digitalrat richtet Arbeitsgruppen ein, um sich spezifischer mit einzelnen Themenfeldern auseinanderzusetzen. Die Mitglieder dieser Arbeitsgruppen sowie die Arbeitsgruppensprecherinnen und/oder -sprecher sowie deren Stellvertretungen werden vom Digitalrat in Abstimmung mit der Geschäftsstelle und dem jeweils für das Thema zuständigen Fachreferat bestimmt. Vertreter städtischer Dienststellen, des Stadtrats sowie Personen oder Sachverständige aus digitalisierungsaffinen Bereichen können einzelfallbezogen hinzugezogen oder – so erforderlich – für Arbeitsgruppen kooptiert werden.
- (4) Die Geschäftsstelle beruft Sitzungen des Digitalrats sowie seiner Arbeitsgruppen ein, wenn ein Auftrag des Stadtrates oder die Geschäftslage es erfordern. Mindestens einmal jährlich ist zu einer Sitzung einzuberufen.
- (5) Der Digitalrat ist auch dann zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der gemäß §1 bestellten Personen oder der Vorsitz unter Angabe der gewünschten Tagesordnung bei der Geschäftsstelle beantragen.
- (6) Die Einberufung erfolgt in Textform unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und ggf. Übersendung dazugehöriger Unterlagen. Der Digitalrat kann in seiner Geschäftsordnung weitere elektronische Möglichkeiten der Einberufung regeln. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (bei schriftlicher Ladung ist der Poststempel des Absendeorts maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Der Tag der Absendung ist nicht mitzurechnen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden. Die Tagesordnung des Digitalrats wird vom Vorsitzenden, die der Arbeitsgruppen von deren Sprecher im Benehmen mit der Geschäftsstelle aufgestellt.
- (7) Die Sitzungen des Digitalrats und seiner Arbeitsgruppen werden durch den Vorstand/die Vorständin bzw. den Arbeitsgruppensprecher/die Arbeitsgruppensprecherin oder deren Stellvertretungen geleitet. Sind diese noch nicht gewählt oder nicht anwesend, kann die Sitzung durch die Oberbürgermeisterin oder eine von ihr bestimmte Vertretung geleitet werden.
- (8) Der Digitalrat berät die zu behandelnden Gegenstände in der Regel mit förmlicher Abstimmung. Der Digitalrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Ein Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Abstimmenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für die Arbeitsgruppen gilt dasselbe.
- (9) Diskussion und Stimmabgabe per Stimmbotschaft sowie die Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung sind zulässig. Über die zu nutzende Technik der Bild- und Tonübertragung entscheidet der Vorsitz in Abstimmung mit der Geschäftsstelle.
- (10) Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm/ihr selbst oder einer von ihm/ihr kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann (Art. 49 Abs. 1 Gemeindeordnung gilt entsprechend). Im Zweifelsfall entscheidet der Digitalrat mit Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, ob die Voraussetzungen zum Ausschluss von der Sitzungsteilnahme vorliegen.
- (11) Über die Sitzungen des Digitalrats und seiner Arbeitsgruppen ist durch die Geschäftsstelle ein Ergebnisprotokoll zu führen, das jedem Mitglied zur Kenntnis

zugeleitet wird. Schriftliche Anträge sind auf Wunsch der beantragenden Person in das Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift wird vom Vorsitz sowie der protokollführenden Person unterzeichnet. Sie gilt als genehmigt, wenn gegen ihren Inhalt in der auf die Zuleitung der Niederschrift folgenden Sitzung des Digitalrats keine Einwendungen erhoben werden.

- (12) Die Sitzungen des Digitalrats sind grundsätzlich nicht-öffentlich. Die in nicht-öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind nachträglich bekanntzugeben.

§ 6 Auflösung und Änderung der Satzung, ergänzende Vorschriften

- (1) Der Digitalrat kann durch Beschluss des Augsburger Stadtrats aus wichtigem Grund aufgelöst werden. Die Satzung kann vom Stadtrat geändert werden.
- (2) Soweit Vorgaben zur Arbeitsweise des Digitalrates nicht in dieser Satzung geregelt sind finden die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die ehrenamtliche Tätigkeit und die Arbeitsweise von Ausschüssen entsprechende Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft.

Eva Weber
Oberbürgermeisterin